

22. Ist bei Anfechtung eines Veräußerungsvertrages - aus §. 23 Nr. 1 R.O. eine Benachteiligung der Gläubiger durch den Abschluß des Vertrages als ausgeschlossen anzusehen, wenn das Entgelt dem Werte der veräußerten Gegenstände völlig entspricht?

III. Civilsenat. Urth. v. 20. Mai 1892 i. S. U. (Rl.) w. den Konkursverwalter im L.'schen Konkurse (Wekl.). Rep. III. 43/92.

I. Landgericht Cassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter hat den Einwand des beklagten Konkursverwalters, daß der der Klage zu Grunde liegende Vertrag nach §. 23 Nr. 1 R.D. anfechtbar sei, als gerechtfertigt angesehen und demgemäß die Klage zurückgewiesen. Dabei geht der vorige Richter von der nicht mehr bestrittenen Thatsache aus, daß der Gemeinschuldner schon einige Zeit vor Abschluß des angefochtenen Vertrages seine Zahlungen eingestellt hatte. Sodann wird ohne ersichtlichen Rechtsverstoß festgestellt, daß der Klägerin diese Thatsache bei Abschluß des Vertrages bekannt war. Auch die weitere Voraussetzung für §. 23 Nr. 1 a. a. O., daß durch den angefochtenen Vertrag die Konkursgläubiger benachteiligt worden seien, hat das Berufungsgericht als erfüllt angenommen, weil der Gemeinschuldner mit der Veräußerung der im Vertrage bezeichneten Mobilien den Konkursgläubigern Befriedigungsmittel, nämlich die veräußerten Mobilien, entzogen habe, ohne dafür einen geeigneten Ersatz zu gewähren, indem er die für die Mobilien empfangenen 2500 *M* nicht zur ordnungsmäßigen Befriedigung der Konkursgläubiger hergegeben, sondern nach seinem Belieben für einzelne Gläubiger verwendet habe. Diese Erwägung muß als rechtsirrtümlich bezeichnet werden.

Nach der Feststellung der Vorinstanz war der angefochtene Vertrag ein Sicherungskauf, vermittelt dessen der Klägerin durch Übertragung des Eigentumes an den fraglichen Objekten für das von ihr gewährte, als Kaufpreis aufgerechnete Darlehn von 2500 *M* Sicherheit verschafft werden sollte. Mit diesem Inhalte fällt der Vertrag nicht unter den zweiten Satz des §. 23 Nr. 1 R.D., weil das Darlehn gleichzeitig mit der im Vertrage eingeräumten Sicherheit, bezw. gegen diese Sicherheit gegeben worden ist, während die eben gedachte Gesetzesbestimmung voraussetzt, daß schon vor der anzufechtenden Sicherungshandlung die Forderung des Gläubigers existierte. Vielmehr kann es sich nur fragen, ob nicht der Thatbestand des im ersten Satze des §. 23 Nr. 1 R.D. aufgestellten Anfechtungsgrundes vorliegt. In dieser Richtung ist nicht behauptet, daß der festgesetzte Kaufpreis von 2500 *M* dem objektiven Werte der veräußerten Objekte nicht entsprochen habe. Ferner fehlt jede Behauptung darüber, daß in der Art des stipulierten Entgeltes oder in den dem Vertrage beigelegten Nebenbestimmungen eine Schädigung der Konkursgläubiger

zu finden sei. Auch der Berufungsrichter nimmt weder das Eine noch das Andere an, sondern erblickt diese Schädigung allein und ausschließlich darin, daß der Gemeinschuldner durch die angefochtene Veräußerung den Gläubigern Befriedigungsmittel entzogen habe, ohne dafür einen geeigneten Ersatz zu gewähren, da er die empfangenen 2500 *M* nach seinem Belieben für einzelne Gläubiger verwendet habe. Sowohl aus diesen Worten als auch aus den angefügten Citaten erhellt, daß sich hiermit der vorige Richter der Ansicht hat anschließen wollen, welche der jetzt erkennende Senat in dem in Bd. 18 S. 123 der Entsch. des R.G.'s in Civils. publizierten Urteile ausgesprochen hat. Allein der Senat hält nach wiederholter Prüfung diese Ansicht nicht mehr fest, tritt vielmehr den Ausführungen bei, auf welchen das in Bd. 27 S. 99 des Entsch. desselben veröffentlichte Urteil des VI. Civilsenates beruht.

Hiernach geht der erkennende Senat davon aus, daß es für den Thatbestand des ersten Satzes des §. 23 Nr. 1 R.D. nicht genügt, wenn die Benachteiligung der Konkursgläubiger erst nach Eingehung des Geschäftes durch die späteren Schicksale der Gegenleistung, insbesondere durch die Verfügungen des Gemeinschuldners über dieselbe veranlaßt ist. Sind in jener Gesetzesstelle nur solche Rechtsgeschäfte für anfechtbar erklärt, durch deren Eingehung die Konkursgläubiger benachteiligt werden, so kann diese Benachteiligung nicht eingetreten sein, wenn der Gemeinschuldner für die Hingabe eines Vermögensgegenstandes ein in jeglicher Hinsicht gleichwertiges Entgelt erhalten hat. Nur diese durch den Vertrag als solchen geschaffene Sachlage ist für die Anwendung des §. 23 Nr. 1 R.D. entscheidend, wogegen spätere nachteilige Veränderungen, mögen sie durch Zufall oder durch die Verfügungen des Gemeinschuldners hervorgerufen sein, außer Betracht bleiben müssen. Deshalb ist auch in der erleichterten Möglichkeit von Verschleuderungen seitens des Kreditars, welche durch den Umsatz von Vermögensobjekten in bares Geld geboten wird, an und für sich noch keine Benachteiligung der Gläubigerschaft im Sinne der vorhin genannten Gesetzesvorschrift zu erblicken.“ . . .

zu finden sei. Auch der Berufungsrichter nimmt weder das Eine noch das Andere an, sondern erblickt diese Schädigung allein und ausschließlich darin, daß der Gemeinschuldner durch die angeforderte Veräußerung den Gläubigern Befriedigungsmittel entzogen habe, ohne dafür einen geeigneten Ersatz zu gewähren, da er die empfangenen 2500 *M* nach seinem Belieben für einzelne Gläubiger verwendet habe. Sowohl aus diesen Worten als auch aus den angefügten Citaten erhellt, daß sich hiermit der vorige Richter der Ansicht hat anschließen wollen, welche der jetzt erkennende Senat in dem in Bd. 18 S. 123 der Entsch. des R.G.'s in Civils. publizierten Urteile ausgesprochen hat. Allein der Senat hält nach wiederholter Prüfung diese Ansicht nicht mehr fest, tritt vielmehr den Ausführungen bei, auf welchen das in Bd. 27 S. 99 des Entsch. desselben veröffentlichte Urteil des VI. Civilsenates beruht.

Hiernach geht der erkennende Senat davon aus, daß es für den Thatbestand des ersten Satzes des §. 23 Nr. 1 R.D. nicht genügt, wenn die Benachteiligung der Konkursgläubiger erst nach Eingehung des Geschäftes durch die späteren Schicksale der Gegenleistung, insbesondere durch die Verfügungen des Gemeinschuldners über dieselbe veranlaßt ist. Sind in jener Gesetzesstelle nur solche Rechtsgeschäfte für anfechtbar erklärt, durch deren Eingehung die Konkursgläubiger benachteiligt werden, so kann diese Benachteiligung nicht eingetreten sein, wenn der Gemeinschuldner für die Hingabe eines Vermögensgegenstandes ein in jeglicher Hinsicht gleichwertiges Entgelt erhalten hat. Nur diese durch den Vertrag als solchen geschaffene Sachlage ist für die Anwendung des §. 23 Nr. 1 R.D. entscheidend, wogegen spätere nachteilige Veränderungen, mögen sie durch Zufall oder durch die Verfügungen des Gemeinschuldners hervorgerufen sein, außer Betracht bleiben müssen. Deshalb ist auch in der erleichterten Möglichkeit von Verschleuderungen seitens des Kreditars, welche durch den Umsatz von Vermögensobjekten in bares Geld geboten wird, an und für sich noch keine Benachteiligung der Gläubigerschaft im Sinne der vorhin genannten Gesetzesvorschrift zu erblicken. . . .